



Amtsblatt

für den

Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2006

Heilbad Heiligenstadt, den 10.10.2006

Nr. 32

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Rustenfelde und der Gemeinde Marth über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rustenfelde ... 177

Zweckvereinbarung zur Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rustenfelde ... 178

B Veröffentlichungen sonstiger Stellen

keine

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Kreistagsbüro und Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -1241;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.kreis-eic.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der Genehmigung zur Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Rustenfelde und der Gemeinde Marth über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rustenfelde

Die Beschlüsse zur Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rustenfelde sind von allen Beteiligten gefasst worden.

Die Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Rustenfelde (als aufnehmende Gemeinde) und der Gemeinde Marth (als abgebende Gemeinde) wurde mit Bescheid vom 18.09.2006 vom Landratsamt des Landkreises Eichsfeld, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 11 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – ThürKGG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) genehmigt.

Der Verfügungstenor der Genehmigung lautet:

1. Die zwischen der

Gemeinde Rustenfelde (als aufnehmende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 23-13/2006 vom 03.07.2006)

und der

Gemeinde Marth (als abgebende Gemeinde)
(Beschluss Nr. 38-14/2006 vom 10.08.2006)

geschlossene Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Rustenfelde wird nach § 11 Abs. 2 ThürKGG genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Hiermit wird gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 Thür KGG die Zweckvereinbarung über die Aufnahme von Kindern in einer Kindereinrichtung der Gemeinde Rustenfelde sowie die erforderliche Genehmigung amtlich bekannt gemacht.

Hinweis: Die beteiligten Gebietskörperschaften sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung der Aufsichtsbehörde entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 ThürKGG hinweisen.

Heiligenstadt, den 28.09.2006

gez. Dr. Henning
Landrat

Zweckvereinbarung zur Aufnahme von Kindern in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Rustenfelde

Aufgrund des § 17 Abs. 1 S. 2-4 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) schließen

die Gemeinde Rustenfelde (als aufnehmende Gemeinde)
Hauptstraße 15
37318 Rustenfelde

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Hesse

und die Gemeinde Marth (als abgebende Gemeinde)
Dorfstraße 47
37318 Marth

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Eccarius

folgende Zweckvereinbarung nach den §§ 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

§ 1 Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Marth haben, stellt die Gemeinde Rustenfelde die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in ihrer Kindertageseinrichtung zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Gemeinde Rustenfelde schließt mit der Katholischen Kirchengemeinde "St. Peter und Paul" in Rustenfelde die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Verträge auch für die Gemeinde Marth. Im Geltungsbereich dieses Vertrages trifft die Gemeinde Rustenfelde alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet.

§ 2 Aufnahme

(1) Die Kinder der beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in die Kindertageseinrichtung aufzunehmen.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit im Kindergarten noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt der entsprechende Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

§ 3 Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Rustenfelde mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

§ 4 Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe des insgesamt durch die Kommunen zu tragenden Zuschusses richtet sich nach dem gesondert durch die Gemeinde Rustenfelde mit dem freien Träger abgeschlossenen Vertrag zur Erstattung der Betriebskosten der Kindertageseinrichtung.

(3) Bis zur Abschlussrechnung werden monatlich Abschlagszahlungen durch die Gemeinde Marth entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach den durchschnittlich betreuten Kindern und sind jeweils zum 15. eines Monats fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bzw. eine Verrechnung bis zum 31.03. des Folgejahres.

§ 5 Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich wie folgt:

| Ausgaben | | |
|--|---|--|
| Personal- kosten | Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal (brutto, ohne BGW, ohne zus. Altersvorsorge) | |
| | Personalausgaben Praktikanten, Zusatzfachkraft, Zivi, FSJ, ehrenamtl. Tätigkeit, Personen (s.o.) | |
| | Personalausgaben übriges Personal in VBE (s.o.) Hausmeister, Reinigung und Sonstiges | |
| | Personalkostenumlage (z. B. BGW, zus. Altersvorsorge, IAS, Schwerbehindertenabgabe) | |
| Sachkosten | Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (keine Investitionen) | |
| | Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände (z. B. Reparatur und Ersatzbeschaffung) | |
| | Mieten und Pachten (auch Leasing für Ausstattungsgegenstände) | |
| | Bewirtschaf- tung der Grundstücke und baulichen Anlagen | Müllgebühren |
| | | Reinigung (inkl. Wäscherei) |
| | | Winterdienst |
| | | Heizung, Schornsteinfeger |
| | | Strom |
| | | Wasser, Abwasser |
| | | Bewachungsdienst |
| | Besondere Aufwendungen für Bedienstete (z.B. Aus- und Fortbildung einschl. Reisekosten, Dienstkleidung) | |
| | Weitere Verwaltungs- und Betriebs- ausgaben | Verbrauchsmaterialien |
| | | Spiel- und Beschäftigungsmaterial; Lernmittel |
| | | Feste und Feiern |
| | | Lebensmittel (Getränke, ...) |
| | | Kosten Verpflegung, Fremdküche |
| | | Kosten Verpflegung, eigene Küche |
| | | Umlage Leitungs- und Fachpersonal, Fachberatung |
| | | Umlage Finanz-, Lohn- und Bilanzbuchhaltung, EDV |
| | Steuern, Versicherung | Grundsteuern |
| | | Gebäude- und Inventarversicherung |
| Haftpflichtversicherung | | |
| Sonstige Versicherung | | |
| Geschäfts- ausgaben | Bürobedarf | |
| | Bücher, Zeitschriften | |
| | Post- und Telefongebühren | |
| | Dienstreisen | |
| | Sachverständigenkosten | |
| | Kontogebühren | |
| Weitere allgemeine sächliche Ausgaben (z.B. Mitgliedsbeiträge) | | |
| Kalkulatorische Kosten | Abschreibung (linear auf Eigenanteil laut AfA-Tabelle) | |
| | Verzinsung des Anlagekapitals | |
| Summe Ausgaben Kindergarten | | |

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindereinrichtungen:

| Einnahmen | |
|---|--|
| Elternbeiträge | |
| Erstattung Jugendamt | |
| Verpflegungsgebühren | |
| Einnahmen aus Verkauf (Feste und Feiern, Sonstiges) | |
| Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (Vermietung von Kita-Räumen bzw. Wohnungen) | |
| Sonstige Verwaltungs- und Betriebseinnahmen (Z.B. Erstattung privater Telefongespräche) | |
| Zuweisung Land | Personalkostenzuschuss |
| | Sachkostenzuschuss |
| | Praktikanten |
| | Zusätzliche Fachkraft für Behinderte |
| Zuweisung Kommune | Zuweisung Gemeinde nach § 18 Abs. 1 ThürKitaG (Restkostenfinanzierung) |
| | Zuweisung Erziehungsgeld |
| Zuweisung Bund | Zuweisung Bundesamt für Zivildienst |
| | Zuweisung Agentur für Arbeit |
| sonstige Zuschüsse (z. B. Kirche für Kita) | |
| Spenden, Schenkungen (nicht für Investitionen) | |
| Zinseinnahmen | |
| Summe Einnahmen Kindergarten | |

(2) Um die von der Gemeinde Marth nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die durchschnittliche Zahl der im Haushaltsjahr betreuten Kinder der Gemeinde Marth mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

§ 6 Finanzierung von Investitionskosten

Die für Investitionen aufzubringenden Kosten, werden nach Abzug von Investitionskostenzuschüssen und sonstigen Leistungen Dritter (z. B. Spenden), auf die an dieser Zweckvereinbarung beteiligten Gemeinden anteilig nach der Kinderzahl umgelegt. Bei Entscheidung über Investitionsvorhaben, welche die Investitionssumme von 5.000 € übersteigen, ist die Gemeinde Marth vorher anzuhören. Maßgebend ist die Zahl der in der jeweiligen Gemeinde zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres gemeldeten Kinder im Alter von 0 bis 6 ½ Jahren.

§ 7 Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Der Vertrag gilt zunächst für die Dauer von 3 Jahren. Er verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens zum 31. 03. mit Wirkung zum Ablauf des folgenden Kindergartenjahres (31. August des Folgejahres) von einem Vertragspartner schriftlich beendet wird.

(2) Dieser Vertrag, alle Änderungen, Ergänzungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

(3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8 Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gütlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

Hohengandern, 26.09.2006

Hohengandern, 26.09.2006

gez. Hesse
Bürgermeister Gemeinde Rustenfelde

gez. Eccarius
Bürgermeister Gemeinde Marth